

>> Wenn man nicht weiß, was richtig ist, soll man nicht tun, was falsch ist <<

< **PEGLOW**
VISIONS >

Datenschutz ist Chefsache!

- Datenschutz schützt den Einzelnen vor dem Missbrauch seiner personenbezogenen Daten
- Halten Sie die einschlägigen Gesetze und Vorschriften ein
- Missbräuchlicher Umgang mit personenbezogenen Daten wird sanktioniert
- Erkennen Sie Risiken und minimieren Sie diese
- Potenzielle Auftraggeber achten auf nachweislichen Datenschutz
- Sie müssen Ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten, wenn diese mit personenbezogenen Daten umgehen
- Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter zum Thema Datenschutz
- Schützen Sie Ihre betrieblichen Daten vor Zugriff Unberechtigter
- Erstellen Sie Vorgaben zum Gebrauch der betrieblichen Arbeitsmittel, z.B. E-Mail
- Arbeiten Sie mit datenschutzkonformen Wartungsverträgen, z.B. mit Ihrem IT-Dienstleister
- Der bestellte Datenschutzbeauftragte ist Ihr Ansprechpartner zu allen Fragen zum Thema Datenschutz

Datenschutz - schützt auch Sie!

Hartmut Peglow Dipl.-Phys.-Ing.
Langjährige nationale und internationale Erfahrungen in den Bereichen Netzwerk- und Systemadministration sowie Projektmanagement.
IT-Consultant und externer Datenschutzbeauftragter für Unternehmen und Verbände.

Mitgliedschaften

Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD e. V.)
BVMW, Bundesverband mittelständische Wirtschaft
Expertenkreis Mönchengladbach
MITMG e.V.

Sprechen Sie mit uns über

- das Bundesdatenschutzgesetz
- den betrieblichen Datenschutz
- über den Datenschutzbeauftragten

PEGLOW VISIONS

IT-Sicherheit & Datenschutz
Hartmut Peglow
Wiedemannstraße 134
41199 Mönchengladbach
Telefon: 02166 265061
Telefax: 02166 265058
Handy: 0171 8324076
hp@datenschutz-peglow.de
www.datenschutz-peglow.de

Merkblatt Datenschutzbeauftragter

< **PEGLOW**
VISIONS >

IT-Sicherheit & Datenschutz

IT-Consultant
Datenschutzauditor
Datenschutzbeauftragter
EDV-Sachverständiger für
IT-Systeme
QM-Systeme gem. DIN 9001

Wer ist vom Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) betroffen? Was ist zu tun?

Nach § 4f BDSG ist ein fachkundiger Datenschutzbeauftragter (DSB) zu bestellen, wenn in einem Unternehmen personenbezogene Daten ständig von mehr als 9 Personen automatisiert (mit IT-Systemen) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Ein DSB muss immer bestellt werden, wenn das Unternehmen automatisiert personenbezogene Daten verarbeitet, die der Vorabkontrolle unterliegen, die Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung dienen.

Neben der Umsetzung der eigentlichen Schutzvorschrift gibt es 5 wesentliche Forderungen des BDSG, die ganz oder teilweise von jedem Unternehmen erfüllt werden müssen:

1. Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB)

Ein fachkundiger DSB ist schriftlich zu bestellen, wenn die verantwortliche Stelle (Unternehmen, Handwerksbetrieb, Kanzlei, Praxis usw.) mehr als 9 Personen beschäftigt, die automatisiert personenbezogene Daten ständig erheben, verarbeiten oder nutzen.

2. Bereitstellung der internen Verarbeitungsübersicht/Verfahrensverzeichnis für jedermann

Gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation und Arbeitsgrundlage für den Datenschutzbeauf-

tragten.

3. Gesetzeskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten

4. Organisation der Betroffenenrechte

5. Sensibilisierung der Mitarbeiter

Folgen/Sanktionen

Die Nichterfüllung dieser Vorschriften, d. h. das Fehlen des Datenschutzbeauftragten und/oder der Dokumentation, kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wobei ein Bußgeld droht. Ein Missbrauch der Daten wird selbstverständlich noch deutlich höher sanktioniert.

Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben:

- durch anlassunabhängige Prüfungen
- bei Verdacht
- bei Anrufung

Umsetzung

Die Erstellung der internen Verarbeitungsübersicht ist eine sehr umfangreiche Tätigkeit. Diese ist ohne entsprechendes juristisches, IT-spezifisches und organisations-spezifisches Hintergrundwissen sowie Anleitung kaum möglich und kann, da sehr detaillierte Fragen zur Situation im jeweiligen Unternehmen zu beantworten sind, keinesfalls standardisiert erfolgen. Hier ist fachliches Wissen, z. B. auch bezüglich der Gebäudesicherheit, gefragt.

Die Erstellung der internen Verarbeitungsübersicht erfolgt nach einem standardisierten Verfahren. Denkbar ist eine auf die Unternehmensart abgestimmte Vorlage, die mit dem Namen der Einrichtung, der Anschrift, den Namen der fachverantwortlichen Personen und den automatisierten Verarbeitungen ausgefüllt wird.

In der Regel ist nicht nur die Erstellung der kompletten Dokumentation (gemäß 2.) sondern auch der reguläre Beginn der Tätigkeit eines internen oder externen Datenschutzbeauftragten (spätestens einen Monat nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit) zwingend vorgeschrieben.

Die zu erstellende Dokumentation stellt die Arbeitsgrundlage für seine Tätigkeit dar. Hiermit kommt der Dokumentation eine Schlüsselbedeutung zu!

Seit der BDSG-Novellierung vom 01.09.2009 müssen Dienstleistungen, bei denen der externe Dienstleister personenbezogene Daten einsehen kann, zwingend vertraglich geregelt sein. Das Nichtvorliegen eines solchen Vertrages wird ebenfalls sanktioniert.

Für ein unverbindliches Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sprechen Sie uns an.